

stark divergiere, den Ländern aber die Möglichkeit gegeben werden sollte, an diesen unterschiedlichen nationalen Regelungen festzuhalten.⁸⁸³

Noch einen Schritt weiter in ihrer Forderung geht *Tydniouk* in einem Beitrag zu den Entscheidungen *Itar-Tass* sowie *Films by Jove*. Zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Filmwerken möchte sie auf allgemein anerkannte Billigkeitsgrundsätze abstellen, wenn das herkömmliche Kollisionsrecht keine klaren Vorgaben darüber liefert, welche nationalen Normen aufgrund eines vorrangigen Anwendungsinteresses maßgeblich sein sollen, oder wenn ein ermitteltes Ergebnis den Grundsätzen von Fairness und Gerechtigkeit widerspricht.⁸⁸⁴ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es Aufgabe des IPR sei „to increase global welfare“⁸⁸⁵, und nicht einfach nur der Schutz der Staatsinteressen im Mittelpunkt des Kollisionsrechts stehe. Dabei könnten diese Billigkeitsgrundsätze entweder kodifiziert werden oder man überließe ihre Ausarbeitung den Gerichten.⁸⁸⁶ Dass sich ein so grundlegend vom bisherigen Kollisionsrecht gelöster Ansatz in Zukunft allerdings durchsetzen wird, erscheint eher unwahrscheinlich, wie insbesondere die aktuellen Diskussionen und die bisherigen Vorschläge des *American Law Institute* und der *European Max Planck Group* zeigen.⁸⁸⁷

III. Urheberpersönlichkeitsrecht

Werden die erste Inhaberschaft am Urheberrecht und der Umfang des Schutzes verschiedenen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmethoden unterworfen, so besteht die Gefahr, dass der Werkschöpfer selbst nicht mehr als Urheber angesehen wird, während das gewährte Urheberrecht dennoch auch einen persönlichkeitsrechtlichen Schutz bietet. Gerade mit Blick auf die *moral rights* kommt dem IPR daher eine besondere Bedeutung zu.

1. Grundproblematik

Anders als in Deutschland und Frankreich sind in den USA die Urheberpersönlichkeitsrechte des Werkschöpfers wesentlich schwächer ausgeprägt. In den kontinental-europäischen Staaten bilden die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte einen selbstverständlichen Teil des Urheberrechts. Dahinter steht der Gedanke, dass die Beziehung des Schaffenden zu seinem Werk eines besonderen Schutzes bedarf. Ein Angriff auf

883 *Ricketson*, The Berne Convention, 1987, Rn. 10.34; siehe auch *Kaplan*, 21 *Cardozo L. Rev.* 2045, 2059 Fn. 91 (2000).

884 Vergleiche zu diesem Vorschlag *Tydniouk*, 29 *Brook. J. Int'l L.* 897, 930 ff. (2004).

885 *Tydniouk*, 29 *Brook. J. Int'l L.* 897, 930 (2004).

886 *Tydniouk*, 29 *Brook. J. Int'l L.* 897, 931 (2004).

887 Zu diesen Bemühungen auf internationaler Ebene siehe unten 8. Kap. § 1 I 1 und 2.

das Werk wird als Angriff auf die Persönlichkeit des Werkschöpfers verstanden.⁸⁸⁸ Einen grundsätzlich anderen Ansatz verfolgt das angloamerikanische *Copyright*-System. Im Vordergrund stehen hier die ökonomischen Aspekte des Urheberrechts. Geschützt werden soll derjenige, der finanzielle Investitionen zur Herstellung eines Werkes getätigt hat und damit auch das wirtschaftliche Risiko bei der Schaffung eines Werkes trägt.⁸⁸⁹ Durch diesen finanziellen Anreiz zur Schaffung neuer Werke soll der stete künstlerische Fortschritt gefördert werden.⁸⁹⁰ Zurückzuführen ist dieser Ansatz auf die erste Kodifikation einer Rechtsregel im sog. *Statute of Anne* aus dem Jahre 1710.⁸⁹¹ Dabei wird auch in den Vereinigten Staaten über die Existenz persönlichkeitsrechtlicher Aspekte des Urheberrechts schon lange diskutiert. Ihre fehlende gesetzliche Kodifizierung stellte aber ebenso wie der aus amerikanischer Sicht hohe urheberpersönlichkeitsrechtliche Mindestschutz in der Berner Konvention lange Zeit einen Hinderungsgrund für einen Beitritt zur Berner Union dar. Als sich die USA dieser dennoch endlich mit Wirkung zum 1.3.1989 anschlossen, wurden die Erwartungen in- wie ausländischer Beobachter hinsichtlich der Anpassung des amerikanischen Urheberrechts an die Vorgaben des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Mindestschutzes nach Art. 6bis RBÜ enttäuscht. An Stelle einer Änderung des amerikanischen *Copyright Act* stellte der amerikanische Gesetzgeber zunächst klar, dass der Berner Übereinkunft keine unmittelbare Wirkung zukomme, mithin keine Rechte direkt aus der Vereinbarung abgeleitet werden können. Eine Anpassung des amerikanischen Urheberrechtsgesetzes sei zudem nicht erforderlich, da der in Art. 6bis RBÜ geforderte Mindestschutz bereits mit Hilfe bestehender Regelungen erreicht werden könne.⁸⁹² Erst durch Erlass des *Visual Artists Rights Act* von 1990 wurde § 106A in den *Copyright Act* eingefügt. Die Vorschrift gewährt Urhebern eines Werkes der bildenden Kunst das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowie unter gewissen Voraussetzungen Integritätsschutz. § 101 C.A. definiert den Begriff des Werkes der bildenden Kunst und stellt klar, dass hierunter keine Filmwerke fallen. Hinter dieser Begrenzung des Schutzes der *moral rights* steht der Gedanke, dass gerade die Werke der bildenden Kunst durch jegliche Veränderung zerstört werden können und damit einem wesentlich höherem Risiko ausgesetzt sind als oft verviel-

888 *Peifer*, ZUM 1993, 325, 326 f.; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 24.

889 *Stewart*, International Copyright, 1989, Rn. 1.15; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 25; *Skrzipek*, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 21.

890 Noch heute lautet die amerikanische Verfassung: „Congress shall have the Power ... to promote the Progress of Science and useful Arts, by securing for limited times to Authors and Inventors the exclusive Right to their respective Writings and Discoveries.” Art. I Sec. 8 U.S. Constitution; siehe auch *Peifer*, ZUM 1993, 325, 327; *Klett*, Urheberrecht im Internet, 1998, S. 31.

891 *Stewart*, International Copyright, 1989, Rn. 1.15; *Peifer*, ZUM 1993, 325, 327.

892 *Davidson*, 38 Cornell Int'l L. J. 583, 612 f. (2005); *Swack*, 22 Colum.-VLA J. L. & Arts 361, 363 (1998). In der Folgezeit wurde im Wesentlichen auf Druck der Amerikaner festgesetzt, dass Art. 6bis RBÜ nicht Bestandteil von TRIPS wurde, so dass eine Ahndung der mangelnden Vorgaben der RBÜ zu den *moral rights* auf der Grundlage eines internationalen Vertrages abgewendet wurde, Art. 9 Abs. 1 S.2 TRIPS.

fältigte Werke wie Bücher oder Musik.⁸⁹³ Nicht erfasst vom Schutz werden auch solche Werke, welche die Voraussetzungen der *work made for hire*-Doktrin erfüllen, § 101 C.A. Deren Urheber können keine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Belange geltend machen, was nur verständlich ist, da die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht in diesen Fällen beim Arbeit- bzw. Auftraggeber liegt, welcher selbst das Werk nicht geschaffen hat. Einen wichtigen Aspekt stellt zudem die Möglichkeit für den Urheber dar, durch eine schriftliche Erklärung auf die *moral rights* zu verzichten, § 106A(e) C.A. Alles in allem lässt sich festhalten, dass die inhaltliche Ausgestaltung der *moral rights* in den USA wesentlich hinter den kontinentaleuropäischen Vorstellungen zurückbleibt.⁸⁹⁴ Insbesondere die Eingrenzung des Schutzes auf Werke der bildenden Kunst und die Ausgrenzung der als *work made for hire* entstandenen Werke halten die in § 106A C.A. gewährten Rechte einem sehr geringen Teil an Urhebern vor. Ohne den aktuellen Stand der Gewährung urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutzes im Detail erörtern zu wollen, sei hier lediglich auf die bestehenden nationalen Differenzen zwischen den einzelnen Rechtsordnungen hingewiesen.⁸⁹⁵ Denn aus kollisionsrechtlicher Sicht interessanter ist die Frage, wem in den USA das Urheberrecht originär zugewiesen wird. Wer nach der internationalprivatrechtlich anzuwendenden Rechtsordnung nicht Urheber eines Werkes ist, kann sich im Schutzland streng genommen zunächst einmal nicht auf eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts berufen, auch wenn dieses nach der dortigen Rechtsordnung gewährt wird. Aufgrund der in der Praxis herausragenden Bedeutung der *work made for hire*-Doktrin wird mit der steten Zunahme der internationalen Verwertung von Werken das Auftreten dieses Konflikts immer weiter zunehmen. Die unterschiedliche kollisionsrechtliche Behandlung könnte daher zu einer Situation führen, in der das gefundene Ergebnis im Nachhinein korrigiert werden muss, um ein zufrieden stellendes Resultat zu erreichen.

2. Rechtsprechung in den USA

Die Gerichte haben sich mit der kollisionsrechtlichen Problematik der originären Inhaberschaft am Urheberrecht hinsichtlich der *moral rights* bisher kaum beschäftigt. Ein Grund hierfür ist sicherlich die Tatsache, dass sich die in der *John Huston*-Entscheidung aufgetretene Problematik aus amerikanischer Sicht anders darstellt. Der Fall stellte die französischen Gerichte vor Schwierigkeiten, weil die originäre

893 *Swack*, 22 Colum.-VLA J. L. & Arts 361, 391 f. (1998).

894 *Swack*, 22 Colum.-VLA J. L. & Arts 361, 391 (1998); siehe zur Bedeutung des *Visual Artists Rights Act* und der enthaltenen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Vorschriften in der gerichtlichen Praxis in den USA *Davidson*, 38 Cornell Int'l L. J. 583, 613 (2005). Großbritannien hat dagegen seit Erlass des CDPA von 1988 Regelungen, die sich ausführlich der Gewährung von Urheberpersönlichkeitsrechten widmen; siehe Part I Chapter IV Sec. 77-89 (Moral Rights).

895 Zu den Unterschieden und Gemeinsamkeiten des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutzes in den USA und Frankreich ausführlich *Swack*, 22 Colum.-VLA J. L. & Arts 361 ff. (1998).

Inhaberschaft am Urheberrecht an dem Film gemäß der Rechtsordnung der USA als Ursprungsland nicht beim Regisseur John Huston lag, sondern beim damaligen Filmproduzenten als Folge der *work made for hire*-Doktrin. Der Inhalt des Urheberrechts bemaß sich nach der französischen Rechtsordnung als derjenigen des Schutzlandes und sprach dem Urheber in der Person des Werkschöpfers ein *droit moral* zu. Nach US-amerikanischem Recht war der Werkschöpfer John Huston aber kein Urheber, so dass er sich zunächst einmal in Frankreich nicht auf eine Verletzung des *droit moral* berufen konnte. Eine solche Konstellation des Auseinanderfallens von Werkschöpfer und originärer Inhaberschaft am Urheberrecht wird die US-amerikanischen Gerichte nicht vor vergleichbare Schwierigkeiten. Denn sowohl das Schöpferprinzip als auch die *work made for hire*-Doktrin sind Bestandteil des US-amerikanischen Urheberrechts und damit gesetzlich geregelt. Die Problematik aus kontinentaleuropäischer Sicht aufgrund des Auseinanderfallens von Ursprungsland und Schutzland stellt sich für die US-amerikanischen Gerichte nicht, da sowohl die erste Inhaberschaft des Werkschöpfers als auch die des Arbeitgebers in den Gesetzen vorgesehen und damit handhabbar ist. Insgesamt findet sich daher eine so ausführliche Auseinandersetzung mit der kollisionsrechtlichen Behandlung der *moral rights*, wie sie eben in den kontinentaleuropäischen Staaten, allen voran Frankreich, geführt wird, in den USA nicht wieder.

Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung über einen Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen waren die *moral rights* im Jahr 1999, als ein erstinstanzliches Gericht des Staates New York in der Sache *Sam Shaw v. Rizzoli International Publications, Inc.* über die Verletzung der Urheberrechte von Fotografen zu entscheiden hatte, deren Bilder sich in einem in Italien und den USA vertriebenen Ausstellungskatalog über Marilyn Monroe wiederfanden.⁸⁹⁶ Nachdem das Gericht zur Bestimmung der Inhaberschaft am Urheberrecht den Vorgaben der *Itar-Tass*-Entscheidung gefolgt war und das amerikanische Recht aufgrund der engsten Verbindung für anwendbar erklärt hatte, setzte es sich mit einer möglichen Verletzung der *moral rights* auseinander.⁸⁹⁷ Dabei wurde die Frage der Inhaberschaft der Urheberpersönlichkeitsrechte nicht erneut geprüft. Gegenstand der Ausführungen zu den *moral rights* war einzig und allein das Vorliegen einer tatsächlichen Verletzung der persönlichkeitsrechtlichen Belange. Diese hatten die Kläger nach Auffassung der Gerichte aber nicht ausreichend dargelegt.⁸⁹⁸ In der Entscheidung differenzierten die Richter nicht zwischen der kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Inhaberschaft an den Vermögensrechten und an den Urheberpersönlichkeitsrechten. Die kollisionsrechtliche Anknüpfung klären sie zu Beginn der Ausführungen einmal zugunsten des *most significant relationship*-Ansatzes und wenden das so ermittelte

896 *Sam Shaw, et al., v. Rizzoli International Publications, Inc. et al.*, 1999 WL 160084 (S.D.N.Y. 1999).

897 *Sam Shaw, et al., v. Rizzoli International Publications, Inc. et al.*, 1999 WL 160084, S. 7 (S.D.N.Y. 1999); siehe zu dieser Entscheidung bereits oben 7. Kap. § 2 I 1.

898 *Sam Shaw, et al., v. Rizzoli International Publications, Inc. et al.*, 1999 WL 160084, S. 7 (S.D.N.Y. 1999).

Recht folglich auch auf die Frage der Inhaberschaft der *moral rights* an. Das Ableiten einer generellen Aussage zugunsten einer einheitlichen internationalprivatrechtlichen Behandlung der vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts durch die US-amerikanischen Gerichte könnte in Frage gestellt werden, da die Problematik nicht explizit angesprochen wird. Wie oben erwähnt kommt den *moral rights* in den USA jedoch eine weit unbedeutendere Rolle zu als in den *Droit d'auteur*-Staaten. Aus Sicht der US-amerikanischen Gerichte ist eine differenzierte kollisionsrechtliche Anknüpfung der Vermögensrechte und der Urheberpersönlichkeitsrechte auch gar nicht erforderlich, da der Entzug der Urheberschaft des Werkschöpfers und damit der Entzug der *moral rights* in den USA nicht gegen ein wesentliches Grundprinzip dieser Staaten verstößt, wie es in Frankreich der Fall ist. Hätte ein US-amerikanisches Gericht aber über eine Urheberrechtsverletzung zu entscheiden, die sich Frankreich zugetragen hat, so wäre die Berücksichtigung eines ausländischen *ordre public* durch das US-amerikanische Gericht wohl fraglich.

3. Literatur in den USA

Obwohl die Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrechts in den USA weit weniger fortgeschritten ist als in den kontinentaleuropäischen Staaten und die Zuweisung des originären Urheberrechts an eine andere Person als den Werkschöpfer die USA nicht vor Schwierigkeiten stellt, die mit denen der kontinentaleuropäischen Länder vergleichbar sind, findet sich die Problematik zumindest in der Literatur ansatzweise wieder. Die Diskussionen in der französischen Literatur und die von den französischen Gerichten in der Sache *John Huston* beschrittenen Lösungswege wurde zumindest von Teilen der amerikanischen Literaturvertreter wahrgenommen und in ihren kollisionsrechtlichen Abhandlungen berücksichtigt. Die Ansichten hinsichtlich der internationalprivatrechtlichen Behandlung der *moral rights* laufen freilich auch in den USA auseinander.⁸⁹⁹

Ginsburg hält die Maßgeblichkeit einer einzigen Rechtsordnung zur Bestimmung der Inhaberschaft der *moral rights* für verfehlt und begründet dies im Wesentlichen mit zwei Überlegungen. Aufgabe der *moral rights* sei der Schutz der Persönlichkeit des Werkschöpfers. Diese sei zwar in der Regel am Wohnsitz bzw. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Urhebers betroffen. Jedoch umfasse das Urheberpersönlichkeitsrecht auch das Ansehen und die Reputation einer Person. Diese wiederum, welche durch üble Nachrede oder Verleumdung beeinträchtigt werden könne, sei dort beeinträchtigt, wo Menschen eben jener Verunglimpfung Glauben schenken. Die Reputation des Künstlers sei aber in den einzelnen Staaten sehr verschieden ausgeprägt, so dass auch die Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte in den

899 Zwischen vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Aspekten des Urheberrechts differenzieren beispielsweise *Goldstein*, International Copyright, 2001, S. 105; *Ginsburg*, 47 J. Copyright Soc'y U.S.A. 265, 286 f. (2000); *dies.*, 36 J. Copyright Soc'y U.S.A. 81 (1988).

einzelnen Ländern ganz unterschiedlich ausfallen könnten. Die Anwendung einer einzigen Rechtsordnung werde diesem Umstand nicht gerecht.⁹⁰⁰ Darüber hinaus sei die Ausgestaltung der *moral rights* Ausdruck der Kulturpolitik der einzelnen Staaten. Dies zeige sich an dem national divergierenden Stellenwert der Urheberschaft in den einzelnen Rechtsordnungen sowie der variierenden Höhe des Schutzniveaus hinsichtlich der Werkintegrität. Diesen Vorschriften über die Urheberpersönlichkeitsrechte lägen Entscheidungen der einzelnen Gesetzgeber zugrunde, welche mithin aber auch nur im jeweiligen Geltungsbereich des Gesetzes Anwendung finden sollten. Die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, welche auf der vermeintlichen Verletzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Belange basiere, sei daher territorial auf das jeweilige Staatsgebiet zu beschränken.⁹⁰¹ *Ginsburg* möchte also die Inhaberschaft der Vermögensrechte anders behandeln als diejenige der Persönlichkeitsrechte. Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere das letzte Argument. So sehr dieses überzeugt, scheint es doch unverständlich, warum es nicht auch auf die Vermögensrechte erweitert werden kann. Der territoriale Ansatz, der von *Ginsburg* hier auf die Behandlung der *moral rights* begrenzt wird, basiert auf keinem anderen Argument als der Souveränität der Staaten. Diese Souveränität lässt sich aber nicht beschränken auf die Ausgestaltung der Urheberpersönlichkeitsrechte, sondern ist in gleicher Weise betroffen, wenn und soweit es um die originäre Zuweisung der vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts geht. Denn genauso, wie der konkreten Ausgestaltung der Urheberpersönlichkeitsrechte in jedem Staat eine Entscheidung des Gesetzgebers über die kulturpolitische Rolle des Urheberrechts zugrunde liegt, genauso liegt auch der originären Zuweisung eine grundsätzliche Entscheidung der legislativen Organe zugrunde. Neben der wirtschaftspolitischen Erwägung, welcher Industriezweig durch den Erwerb der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht gefördert wird, spielen hier ganz sicher auch kulturpolitische Erwägungen eine Rolle. So liegen die Wurzeln des strengen Festhaltens am Schöpferprinzip in den kontinentaleuropäischen Staaten in der Geschichte und dem kulturellen Verständnis der Länder begründet. Denkt man das oben vorgetragene Argument daher konsequent weiter, so beansprucht es in gleicher Weise Geltung hinsichtlich der ersten Inhaberschaft der vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts.

Andere Literaturvertreter wollen aus kollisionsrechtlicher Sicht nicht zwischen vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Aspekten der Inhaberschaft am Urheberrecht differenzieren.⁹⁰² Zumindest hinsichtlich des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft hat die gleichlaufende Behandlung beider Aspekte des Urheberrechts aus Sicht von *Wilkof* vor allem praktische Vorteile.⁹⁰³ Voraussetzung

900 *Ginsburg*, 47 J. Copyright Soc'y U.S.A. 265, 286 f. (2000).

901 *Ginsburg*, 47 J. Copyright Soc'y U.S.A. 265, 287 (2000).

902 So beispielsweise *Goldstein*, International Copyright, 2001, S. 105, der die Maßgeblichkeit einer einzigen Rechtsordnung sowohl für die vermögensrechtlichen als auch für die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts für angemessen hält.

903 *Wilkof*, 38 Hous. L. Rev. 463 ff. (2001). Der zitierte Beitrag erschien im Rahmen einer Diskussion nach Erlass zweier Entscheidungen israelischer Gerichte, in denen es um die Qumran

einer unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Behandlung der Vermögensrechte einerseits und der *moral rights* andererseits sei zunächst einmal ein dualistisches Verständnis des Urheberrechts. Denn nur dann sei eine Trennung beider Aspekte des Schutzrechtes möglich, welche für eine divergierende kollisionsrechtliche Behandlung erforderlich sei. Folge man nun dem dualistischen Ansatz und lasse eine eigenständige Bewertung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu, so stelle sich die Frage, an welches Ereignis die Wahl des anwendbaren Rechts anknüpfen solle. Bei Verletzung der vermögensrechtlichen Aspekte gelte grundsätzlich die Tatortregel und damit das Recht des Staates, wo die Verletzungshandlung stattgefunden habe. Sei aber das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft betroffen, so bestehe das relevante Verhalten in der Regel in einem Unterlassen, nämlich der fehlenden Nennung des eigentlichen Urhebers. Woran aber solle man bei einem Unterlassen anknüpfen? Daher favorisiert *Wilkof* ein monistisches Verständnis des Urheberrechts. Die Verletzung des Vermögensrechts sei damit aus kollisionsrechtlicher Sicht auch relevant für die Bewertung der Verletzung der *moral rights*. Bestätigt sieht er seine Ansicht insbesondere durch zwei Argumente. Als Teil eines umfassenden Systems würden beide Aspekte des Urheberrechts relevant aufgrund eines Verhaltens, das von den Urhebergesetzen reglementiert sei. Insbesondere im Rahmen von Rechtsordnungen des *common law* spiele es eine Rolle, dass die das Urheberpersönlichkeitsrecht des Werkschöpfers schützenden Regelungen erst nachträglich in ein bereits bestehendes Gefüge urheberrechtlicher Normen und Rechtsprechung eingefügt wurden. In diesen nachträglich eingefügten Regelungen scheint *Wilkof* lediglich eine Art Ergänzung zu sehen, die aber keine Abkopplung der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Werkschöpfers rechtfertige.⁹⁰⁴ Zudem sei eine einheitliche kollisionsrechtliche Behandlung wohl der einfachste Weg, zumindest dann, wenn die behauptete Urheberrechtsverletzung auf einer nicht genehmigten Veröffentlichung des Werkes beruhe.⁹⁰⁵ Denn in diesen Fällen bestehe eine erkennbare Verbindung zwischen der Verletzung der vermögensrechtlichen Befugnisse und der *moral rights*. Es sei die nicht genehmigte Veröffentlichung, welche das Werk für die Öffentlichkeit zugänglich mache, und eben jene Veröffentlichung sei es auch, welche die Öffentlichkeit auf das Fehlen der Nennung des eigentlichen Urhebers aufmerksam mache. In diesen Fällen habe also derjenige, der sich unsachgemäß verhalte, die direkte Kontrolle über Verletzung sowohl der vermögensrechtlichen also auch der persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts.⁹⁰⁶ Insgesamt sei daher von einem monistischen Verständnis der Urheberrechte auszugehen. Die *moral rights* und die vermögensrechtlichen Befugnisse seien folglich einer einheitlichen Kollisionsregel zu unterwerfen. Die Ansicht *Wilkofs* gilt, auch wenn er dies nicht explizit

Schriftrollen, die Ende der 1940er Jahre in der Nähe des Toten Meeres entdeckt wurden, ging; hierzu ausführlich *Nimmer*, 38 Hous. L. Rev. 1 (2001), ebenso *Patterson*, 38 Hous. L. Rev. 431 (2001).

904 *Wilkof*, 38 Hous. L. Rev. 463, 489 (2001).

905 Siehe zum Sachverhalt der Entscheidungen *Nimmer*, 38 Hous. L. Rev. 1, 49 ff. (2001).

906 *Wilkof*, 38 Hous. L. Rev. 463, 490 (2001).

äußert, auch für die Frage der Inhaberschaft der *moral rights*. Denn das Urheberrecht kann entweder monistisch oder dualistisch konzipiert sein, nicht möglich aber ein Wechsel zwischen beiden Theorien, je nachdem, welcher Aspekt des Urheberrechts gerade betroffen ist.

§ 3 Fazit

Aus materiellrechtlicher Sicht gilt in den USA grundsätzlich auch das Schöpferprinzip. Allerdings existiert für in Arbeits- und Auftragsverhältnissen geschaffene Werke mit der *work made for hire*-Doktrin eine Ausnahmeregelung, die auf die Mehrzahl der urheberrechtlich geschützten Werke Anwendung findet. Das Kollisionsrecht ist in den USA ebenso wie in Deutschland und Frankreich für den Bereich des internationalen Urheberrechts kaum gesetzlich kodifiziert. Besondere Bedeutung kommt daher den Regelungen des Restatement (Second) von 1971 des *American Law Institute* zu, welche grundsätzlich zur Bestimmung des anwendbaren Rechts auf die engste Verbindung zum Werk und zu den Parteien abstellt. Eine besondere Regelung stellt § 104A(b) C.A. dar, welcher im Falle sog. *restored works* zur Bestimmung der Rechtsinhaberschaft auf das Recht des Ursprungslandes verweist. Inwieweit diese Norm allerdings als allgemein geltender Grundsatz oder aber als Ausnahmeregelung verstanden werden kann, ist nicht abschließend geklärt.

Die US-amerikanischen Gerichte übergingen lange Zeit die kollisionsrechtlichen Probleme, die bei Sachverhalten mit grenzüberschreitenden Bezügen auftraten, indem sie ohne eine Stellungnahme entweder inländisches oder ausländisches Recht anwendeten. Dies änderte sich grundlegend mit der Entscheidung des *Court of Appeals* des *Second Circuit* in der Sache *Itar-Tass v. Russian Kurier*. Das Gericht differenzierte zwischen der Inhaberschaft am Urheberrecht, welche grundsätzlich der Rechtsordnung des Landes folge, welches die engste Verbindung zum Sachverhalt und den Parteien aufweise, und der Verletzung, welche der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* unterfalle. Die Richter wiesen explizit darauf hin, dass das Land mit der engsten Verbindung das Ursprungsland im Sinne der Berner Konvention sein könne, aber eben nicht sein müsse. Mögliche Anknüpfungspunkte zur Bestimmung dieser Verbindung stellen dabei die Nationalität des Urhebers, der Ort der ersten Veröffentlichung sowie das Ursprungsland nach Art. 5 Abs.4 RBÜ dar. Dieses Anknüpfungssystem ist sowohl bei den Gerichten als auch bei den Vertretern der Literatur auf große Zustimmung gestoßen, so dass sich viele spätere Entscheidungen auf die in der Sache *Itar-Tass* gemachten Ausführungen berufen. Diese Anknüpfungsmethode ist auf der einen Seite sehr viel flexibler als ein Festhalten an der Maßgeblichkeit der *lex originis*. Auf der anderen Seite führt jene Flexibilität in der Abwägung der einzelnen relevanten Aspekte zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit